

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Vierzehnte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Köln vom 29.06.2001 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Verkehrsausschuss	22.09.2015
Rat	22.10.2015

Beschluss:

Der Rat nimmt die Beitragsbedarfsberechnungen (Anlagen 3-5 zu diesem Beschluss) zur Kenntnis.

Der Rat beschließt den Erlass der 14. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages – Erschließungsbeitragssatzung – vom 29. Juni 2001 in der als Anlage 1 zu diesem Beschluss paraphierten Fassung.

Begründung

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird gem. § 3 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages vom 29. Juni 2001 nach Einheitssätzen ermittelt. Die Festsetzung der Einheitssätze hat nach § 132 Ziffer 2 BauGB durch Satzung zu erfolgen.

Die Überprüfung der zuletzt für das Jahr 2013 ermittelten Einheitssätze hat ergeben, dass die Höhe der Einheitssätze für den Herstellungszeitraum 01.01. – 31.12.2014 überwiegend neu festgesetzt werden muss.

Nach § 130 Abs. 1 Satz 2 BauGB sind die Einheitssätze nach den in der Gemeinde üblicherweise durchschnittlich aufzuwendenden Herstellungskosten vergleichbarer Erschließungsanlagen festzusetzen.

Straßenbau

Im Bereich Straßenbau ließen die auswertbaren Baumaßnahmen des Jahres 2014 die Bildung repräsentativer Durchschnittswerte nicht zu, da entweder nicht genügend Einzelmaßnahmen vorlagen oder die einzelnen Maßnahmen zu stark von Besonderheiten des Einzelfalls geprägt waren.

Für die einzelnen Teileinrichtungen wurden daher die Einheitssätze des Jahres 2013 um denjenigen Faktor erhöht, der der Entwicklung des Straßenbaukostenindex NRW von 2013 auf 2014 entspricht (Index 2013: 109,6; Index 2014: 111,6; Steigerungsrate: 1,82 %).

Grünbereich

Hier wird weiterhin von einer konstanten Kostensituation ausgegangen, so dass die seit 2008 fortgeschriebenen Einheitssätze auch für den Herstellungszeitraum 2014 übernommen werden.

Straßenbeleuchtung

Bei den Einheitssätzen für die Teileinrichtung Straßenbeleuchtung ist die Kostenentwicklung insbesondere abhängig von der Art der eingesetzten Leuchten und der erforderlichen Masthöhen. Hieraus ergeben sich Veränderungen in der Höhe der Einheitssätze unabhängig von der allgemeinen Preisentwicklung.

Für das Jahr 2014 erhöhen sich die Einheitssätze gegenüber dem Jahr 2013 sowohl bei den dekorativen als auch bei den technischen Leuchtstellen (um 1,4 % bzw. 5,3 %). Die in der Bedarfsermittlung (Anlage 5) aufgeführten Werte pro m² sind Nettokosten. Zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Höhe von 19 % ergeben sich die im Satzungstext aufgeführten Einheitssätze in Höhe von 7,13 €/m² für technische Leuchtstellen und 11,25 €/m² für dekorative Leuchtstellen.

Zur weiteren Begründung wird auf die als Anlage 2 beigefügte Vergleichsberechnung sowie auf die als Anlagen 3 (Straßenbau), 4 (Grünbereich) und 5 (Beleuchtung) beigefügten Bedarfsberechnungen hingewiesen.

Insgesamt liegt die durchschnittliche prozentuale Veränderung der neuen Einheitssätze gegenüber denjenigen für das Jahr 2013 bei 1,79 %.

Der Satzungsentwurf ist als Anlage 1 beigefügt.

Die Einheitssätze wurden für den gesamten Herstellungszeitraum des Jahres 2014 ermittelt. Daher und aus Gründen der Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens muss § 1 rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft treten.

Begründung zur fehlenden Alternative:

Eine Alternative besteht nicht. In § 3 Abs. 1 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages vom 29.06.2001 ist die Abrechnung nach Einheitssätzen festgelegt. Die Verpflichtung zur Anpassung an die Kostenentwicklung ergibt sich aus den gesetzlichen Vorgaben.

Anlagen

- Anlage 1: Satzungstext
- Anlage 2: Vergleichsberechnung
- Anlage 3: Bedarfsberechnung Straßenbau
- Anlage 4: Bedarfsberechnung Grün
- Anlage 5: Bedarfsberechnung Straßenbeleuchtung